

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Bundesfinanzgericht hat durch die Richterin R. in der Verwaltungsstrafsache gegen Bf. , Anschrift , über die Beschwerde vom 30. April 2015 gegen das Straferkenntnis des Magistrates der Stadt Wien MA 67 vom 14. April 2015, GZ. MA 67-PA-755776/4/1, betreffend fahrlässige Verkürzung der Parkometerabgabe gemäß § 5 Abs. 2 Wiener Parkometerabgabeverordnung iVm § 4 Abs. 1 Wiener Parkometergesetz zu Recht erkannt:

- I. Gemäß § 50 VwGVG wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen und das angefochtene Straferkenntnis bestätigt.
- II. Gemäß § 52 Abs. 1 und 2 VwGVG hat der Beschwerdeführer einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von € 14,00 zu leisten.
- III. Der Magistrat der Stadt Wien wird gemäß § 25 Abs. 2 BFGG als Vollstreckungsbehörde bestimmt.
- IV. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof durch die vor dem Bundesfinanzgericht belangte Behörde nicht zulässig. Eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof ist für den Beschwerdeführer gemäß § 25a Abs. 4 VwGG nicht zulässig.

Entscheidungsgründe

Der Magistrat der Stadt Wien erließ am 7. Oktober 2014 gegenüber dem Beschwerdeführer (Bf.) eine Strafverfügung und führte aus, dass er am 26. Februar 2014 um 17:33 Uhr in der gebührenpflichtigen Kurzparkzone in Wien 9, X-Gasse 5-7, mit dem mehrspurigen Kraftfahrzeug mit dem behördlichen Kennzeichen XY die Verwaltungsübertretung des Abstellens des Fahrzeuges, ohne für seine Kennzeichnung mit einem für den Beanstandungszeitpunkt gültigen Parkschein gesorgt zu haben, begangen habe. Die Parkometerabgabe sei daher fahrlässig verkürzt worden.

Er habe dadurch die Rechtsvorschrift des § 5 Abs. 2 Wiener Parkometerabgabeverordnung iVm § 4 Abs. 1 Wiener Parkometergesetz verletzt.

Gemäß § 4 Abs. 1 Wiener Parkometergesetz werde wegen dieser Verwaltungsübertretung über den Bf. eine Geldstrafe in der Höhe von € 70,00, falls diese uneinbringlich sei, eine Ersatzfreiheitstrafe von 14 Stunden verhängt.

Dagegen er hob der Bf. mit Niederschrift vom 14. Oktober 2014 Einspruch und brachte vor, dass er zum Zeitpunkt der Beanstandung nicht der Lenker dieses Fahrzeuges gewesen sei.

Mit Schreiben vom 24. November 2014 brachte der Magistrat der Stadt Wien dem Bf. das Ergebnis der Beweisaufnahme, nämlich zwei Tatortfotos, ein Schreiben der Firma O-KG, in dem er als Lenker zum beanstandeten Zeitpunkt angegeben werde, die Anmeldung der oberösterreichischen Krankenkasse und die von ihm unterzeichneten Lohnbestätigungen, zur Kenntnis.

Dieses Schreiben wurde jedoch nicht behoben.

Im Straferkenntnis vom 14. April 2015 führte der Magistrat der Stadt Wien aus, dass der Bf. am 26. Februar 2014 um 17:33 Uhr in der gebührenpflichtigen Kurzparkzone in Wien 9, X-Gasse 5-7, mit dem mehrspurigen Kraftfahrzeug mit dem behördlichen Kennzeichen XY die Verwaltungsübertretung des Abstellens des Fahrzeuges, ohne dieses mit einem gültig entwerteten Parkschein gekennzeichnet oder einen elektronischen Parkschein aktiviert zu haben, begangen habe. Die Parkometerabgabe sei daher fahrlässig verkürzt worden.

Er habe dadurch die Rechtsvorschrift des § 5 Abs. 2 Wiener Parkometerabgabeverordnung iVm § 4 Abs. 1 Wiener Parkometergesetz verletzt.

Gemäß § 4 Abs. 1 Wiener Parkometergesetz werde über den Bf. eine Geldstrafe in der Höhe von € 70,00, im Falle der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitstrafe von 14 Stunden verhängt. Es werde ihm zudem ein Betrag von € 10,00 als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens gemäß § 64 Abs. 2 Verwaltungsstrafgesetz auferlegt. Der zu zahlende Gesamtbetrag betrage daher € 80,00.

Aufgrund der Aktenlage er gebe sich folgender Sachverhalt:

Aus dem dem Verfahren zugrunde liegenden Organmandat, welches von einem Überwachungsorgan der Landespolizeidirektion Wien ausgestellt worden sei, gehe hervor, dass das vom Bf. gelenkte Kraftfahrzeug mit dem behördlichen Kennzeichen XY am 26. Februar 2014 um 17:33 Uhr im Bereich der gebührenpflichtigen Kurzparkzone abgestellt gewesen sei, ohne dass die Parkometerabgabe entrichtet gewesen sei.

In seinem Einspruch habe der Bf. angegeben, das gegenständliche Fahrzeug nicht gelenkt zu haben. Mittels Verständigung vom Ergebnis der Beweisaufnahme seien ihm die Beweisfotos, ein Schreiben der Firma O-KG, worin der Bf. als Lenker bekanntgegeben worden sei, sowie seine Anmeldung bei der OÖGKK und seine Lohnbestätigung übermittelt. Beweis sei erhoben worden durch Einsichtnahme in das Organmandat inklusive Beweisfotos sowie der Lenkerauskunft.

Da der Bf. ohne Angabe von Gründen von der Möglichkeit einer Rechtfertigung keinen Gebrauch gemacht habe, sei das Verfahren, wie in der Aufforderung zur Rechtfertigung angedroht, ohne seine Anhörung durchgeführt worden.

Im Rahmen der freien Beweiswürdigung sei Folgendes festzuhalten:

Aus den Organmandatangaben des meldungslegenden Überwachungsorgans ergebe sich, dass das Fahrzeug ohne gültigen Parkschein abgestellt gewesen sei. Darüber hinaus habe der Bf. zwar behauptet, nicht der Lenker gewesen zu sein, jedoch keine Beweise vorgelegt.

Die erkennende Behörde gehe in freier Beweiswürdigung davon aus, dass der Bf. als Beschuldigter, der in seiner Verantwortung völlig frei sei, selbst das Fahrzeug gelenkt habe und nun versuche, diesen Umstand vor der Behörde zu verbergen.

Rechtlich sei dieser Sachverhalt wie folgt zu beurteilen:

Jeder Lenker eines mehrspurigen Kraftfahrzeuges, der ein solches in einer Kurzparkzone abstelle, müsse bei Beginn des Abstellens die Parkometerabgabe entrichten (§ 5 Abs. 2 Wiener Parkometerabgabeverordnung).

Die Abgabe sei mit der ordnungsgemäßen Entwertung des Parkscheins (der Parkscheine) oder mit der Bestätigung der Abstellanmeldung bei Verwendung eines elektronischen Parkscheines entrichtet (§ 5 Abs. 2 Wiener Parkometerabgabeverordnung).

Dieser Verpflichtung sei der Bf. nicht nachgekommen.

Der Akteninhalt biete keinen Anhaltspunkt dafür, dass der Bf. nach seinen persönlichen Verhältnissen zum Zeitpunkt der Tat nicht fähig gewesen wäre, die objektiv gebotene Sorgfalt einzuhalten oder den von ihm verursachten Erfolg vorauszusehen, oder dass ihm rechtmäßiges Verhalten in der konkreten Situation unzumutbar gewesen wäre. Der Bf. habe daher durch die Verletzung der für ihn bestehenden und ihm auch zumutbaren Sorgfaltspflicht, somit fahrlässig, die Abgabe verkürzt. Das Verschulden sei zu bejahen gewesen.

Zur Strafbarkeit genüge fahrlässiges Verhalten. Fahrlässig handle, wer die Sorgfalt außer Acht lasse, zu der er nach den Umständen verpflichtet, nach seinen geistigen und körperlichen Verhältnissen befähigt und die zuzumuten sei, und deshalb nicht erkenne, dass er einen Sachverhalt verwirklichen könne, der einem gesetzlichen Tatbild entspreche.

Zur Strafbemessung habe die Behörde Folgendes erwogen:

Handlungen oder Unterlassungen, durch die die Abgaben hinterzogen oder fahrlässig verkürzt würden, seien als Verwaltungsübertretungen mit Geldstrafen bis zu € 365,00 zu bestrafen (§ 4 Abs. 1 Wiener Parkometergesetz).

Grundlage für die Bemessung der Strafe seien gemäß § 19 VStG die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 VStG seien im ordentlichen Verfahren bei der Bemessung von Geldstrafen die Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten zu berücksichtigen.

Die Strafe habe sich vor allem auch am Strafzweck zu orientieren. Das Parkometergesetz verfolge auch das Ziel, den Parkraum zu rationieren, und könne dieses Ziel nur erreicht werden, wenn die Strafe durch ihre Höhe dazu geeignet sei, den Bf. zur Vermeidung von Übertretungen des Parkometergesetzes anzuhalten.

Jedes fahrlässige Verkürzen der Parkometerabgabe, d.h. jedes Abstellen eines mehrspurigen Kraftfahrzeugs in einer gebührenpflichtigen Kurzparkzone, ohne dass hierfür die nach der Parkometerabgabeverordnung vorgeschriebene Parkometerabgabe durch einen ordnungsgemäß entwerteten Parkschein entrichtet werde, schädige in nicht unerheblichem Maße das an der Erleichterung des innerstädtischen Verkehrs und an der Rationierung des in Wien vorhandenen Parkraumes bestehende öffentliche Interesse, dem die Strafdrohung diene. Der objektive Unrechtsgehalt sei daher im gegenständlichen Fall selbst bei Fehlen sonstiger nachteiliger Folgen nicht als gering anzusehen.

Die ungünstig dargestellten persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse seien mildernd zu werten gewesen.

Bei der Strafbemessung sei berücksichtigt worden, dass eine verwaltungsstrafrechtliche Vormerkung nach dem Wiener Parkometergesetz aktenkundig sei.

Der Ausspruch über die Kosten ist im § 64 Abs. 2 VStG begründet.

Dagegen brachte der Bf. am 20. April 2015 das Rechtsmittel der Beschwerde ein und wandte ein, dass er das Auto nicht gefahren habe. Er sei nicht mehr bei der Firma von C.O. , die Zulassungsbesitzerin sei. Wegen C.O. sei er schon bei Gericht gewesen, dass Verfahren sei schon beendet worden. Der Bf. zahle Raten für viele Strafen von diesem. C.O. müsse den Bf. in Ruhe lassen.

Über die Beschwerde wurde erwogen:

Sachverhalt:

Nach der Aktenlage steht fest, dass der Bf. als Lenker des mehrspurigen Kraftfahrzeuges mit dem behördlichen Kennzeichen XY dieses am 26. Februar 2014 zu einem unbekannten Zeitpunkt in Wien 09, X-Gasse 5-7, in einer gebührenpflichtigen Kurzparkzone abstellte, ohne bei Beginn des Abstellvorganges, vor Verlassen des Fahrzeuges, für seine Kennzeichnung mit einem zum Beanstandungszeitpunkt (17:33 Uhr) gültig entwerteten oder aktivierte Parkschein gesorgt zu haben.

Beweiswürdigung:

Die Zulassungsbesitzerin C-GmbH erteilte mit Schreiben vom 21. Mai 2014 über Aufforderung des Magistrates der Stadt Wien die Auskunft, dass Herrn C.G. zum Tatzeitpunkt das Fahrzeug überlassen gewesen sei.

Daraufhin erging an den bekanntgegebenen Lenker eine Strafverfügung wegen Nichtentrichtung von Parkometerabgaben.

Da Herr G. im Einspruch gegen die Strafverfügung bestritt, dieses Fahrzeug am 26. Februar 2014 gelenkt zu haben, wandte sich der Magistrat der Stadt Wien nochmals an die Zulassungsbesitzerin zur Aufklärung dieses Widerspruches. Eine Stellungnahme der C-GmbH ist nicht aktenkundig, wohl aber ein Schreiben von Frau K.O., Komplementärin der O-KG vom 1. Oktober 2014, in dem diese anführte, dass der Bf., wohnhaft in 1090 Wien, X-Gasse 11/20A, bei der O-KG beschäftigt und der Fahrer des gegenständlichen Fahrzeuges gewesen sei sowie das Auto bei seiner Wohnung geparkt habe.

Dieses Vorbringen erscheint schlüssig, weil ein Beschäftigungsverhältnis des Bf. als Fahrer bei der O-KG aktenkundig ist (Bestätigung der Wiener Gebietskrankenkasse vom 2. Dezember 2013)

Die Lenkerauskunft der O-KG steht auch nicht im Widerspruch zur Lenkerauskunft der Zulassungsbesitzerin C-GmbH, da C.G. als Anmietter des Fahrzeuges nicht notwendiger Weise auch der spätere Lenker gewesen sein muss.

Dass der Bf. tatsächlich der Lenker des gegenständlichen Fahrzeuges zum Tatzeitpunkt war, wird auch durch die von K.O. vorgelegten und vom Bf. unterfertigten Bestätigungen, für die Monate Dezember 2013 bis Februar 2014 einen Lohn von jeweils € 1.500,00 erhalten und das gegenständliche KFZ vom 22. Februar 2014 bis (*Tag fehlt*) März 2014 gefahren zu haben, untermauert.

Die Tatsache, dass diese seitens des Magistrates der Stadt Wien erhobenen Beweise dem Bf. nicht zukamen, weshalb er dazu auch keine Stellungnahme abgeben konnte, bedeutet nämlich nicht, dass dabei ein Beweisverwertungsverbot bestünde, zumal es der Bf. selbst verschuldete, die für ihn bei der Post hinterlegte Sendung auch abzuholen.

Zum Einwand von K.O., dass der Bf. das gegenständliche KFZ praktisch vor seiner Wohnung abgestellt habe, nämlich in 1090 Wien, X-Gasse 5-7, wird festgestellt, dass im zentralen Melderegister tatsächlich eine Meldung am Standort 1090 Wien, X-Gasse 11/20A, für den Zeitraum 15. Februar 2013 bis 5. Jänner 2015 aufscheint.

Da das Fahrzeug in unmittelbarer Nähe seiner Wohnung abgestellt war, spricht ebenfalls dafür, dass tatsächlich der Bf. der Lenker des Fahrzeugs war. Dazu kommt noch, dass er weder im Einspruch noch in seiner Beschwerde dazu Stellung nahm.

Rechtliche Würdigung:

Gemäß § 4 Abs. 1 Wiener Parkometergesetz 2006 sind Handlungen oder Unterlassungen, durch die die Abgabe hinterzogen oder fahrlässig verkürzt wird, als Verwaltungsübertretungen mit Geldstrafen bis zu € 365 zu bestrafen.

Nach § 1 Wiener Parkometerabgabeverordnung ist für das Abstellen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen in Kurzparkzonen (§ 25 StVO) eine Abgabe zu entrichten.

Nach § 5 Abs. 1 Wiener Parkometerabgabeverordnung gilt die Abgabe mit der ordnungsgemäßen Entwertung des Parkscheines (der Parkscheine) oder mit der Bestätigung der Abstellanmeldung als entrichtet.

Zur Entrichtung sind nach § 5 Abs. 2 dieser Verordnung der Lenker, der Besitzer und der Zulassungsbesitzer zur ungeteilten Hand verpflichtet. Jeder Lenker, der ein mehrspuriges Kraftfahrzeug in einem Gebiet abstellt, für das eine Abgabepflicht besteht, hat die Parkometerabgabe bei Beginn des Abstellens des Fahrzeugs zu entrichten. Die Lenker haben bei der Durchführung der angeordneten Kontrollmaßnahmen mitzuwirken.

Bei der dem Bf. vorgeworfenen Verwaltungsübertretung handelt es sich um ein Ungehorsamsdelikt im Sinne des § 5 Abs. 1 VStG, bei welchem zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten genügt und bei dem nach dem zweiten Satz der genannten Gesetzesstelle der Täter zu beweisen hat, dass er gegen die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften ohne sein Verschulden, und zwar auch nicht fahrlässig, verstoßen hat. Dazu wäre es erforderlich gewesen, dass der Bf. initiativ, von ihm aus in substanziierter Form alles darlegt, was für seine Entlastung spricht. Sein Vorbringen, er habe zum Beanstandungszeitpunkt das Fahrzeug nicht gelenkt, ist jedenfalls dazu nicht geeignet. Die Strafbehörde ist daher auch zu Recht von einer fahrlässigen Verkürzung der Parkometerabgabe im Sinne des § 4 Abs. 1 Wiener Parkometergesetz ausgegangen.

Zur Höhe der bemessenen Geldstrafe hat der Bf. in der gegenständlichen Beschwerde kein Vorbringen erstattet.

Bei der Strafbemessung hat die Erstbehörde unter Bezugnahme auf § 19 VStG zu Recht berücksichtigt, dass ein öffentliches Interesse an der ordnungsgemäßen und fristgerechten Abgabenentrichtung besteht, neben der fiskalischen Seite – Sicherung der Einnahmen – dienen die nach dem Wiener Parkometergesetz angeführten Abgabenstrafverfahren im Besonderen auch der Durchführung der Parkraumbewirtschaftung (vgl. VwGH 16.5.2011, 2011/17/0053). Die Bestimmungen des Wiener Parkometergesetzes dienen nicht primär der Erzielung von Einnahmen der Gebietskörperschaft, sondern der zweckmäßigen Rationalisierung der Möglichkeiten, Fahrzeuge abzustellen, also der

besseren Aufteilung des zunehmend knapper werdenden Parkraumes auf eine größere Anzahl von Fahrzeugen während des Verbotszeitraumes (vgl. z.B. VwGH 28.11.2001, 2001/17/0160).

Wird die Parkometerabgabe nicht mit den hierfür vorgesehenen Kontrolleinrichtungen entrichtet, entgehen der Gemeinde Wien die entsprechenden Abgaben. Auch wenn diese Abgaben im Einzelfall in der Regel € 1,00 bis € 6,00 nicht übersteigen werden, ist angesichts der hohen Hinterziehungs- oder Verkürzungsanfälligkeit der Parkometerabgabe eine Bestrafung in einer Höhe geboten, die sowohl eine spezial- als auch eine generalpräventive Wirkung entfaltet.

Zu Recht hat die Erstbehörde als erschwerend berücksichtigt, dass bereits eine verwaltungsstrafrechtliche Vormerkung nach dem Wiener Parkometergesetz aktenkundig ist.

Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten hat der Bf. im Verwaltungsverfahren nicht bekanntgegeben, die belangten Behörde ist daher zu Recht im Schätzungswege von durchschnittlichen Einkommens- und Vermögensverhältnissen ausgegangen (vgl. z.B. VwGH 30.6.2004, 2001/09/0120).

Wird eine Geldstrafe verhängt, so ist gemäß § 16 Abs. 1 VStG für den Fall ihrer Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe festzusetzen. Gemäß § 16 Abs. 2 VStG darf die Ersatzfreiheitstrafe (...) zwei Wochen nicht übersteigen.

Die gemäß § 16 VStG für den Fall der Uneinbringlichkeit in Höhe von 12 Stunden bemessene Ersatzfreiheitsstrafe entspricht dem Gesetz und der ordnungsgemäßen Ermessensübung.

In jedem Straferkenntnis ist gemäß § 64 VStG auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat (Abs. 1). Dieser Beitrag ist für das Verfahren erster Instanz mit 10 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro zu bemessen (Abs. 2).

Auch die Kostenvorschreibung für das verwaltungsbehördliche Strafverfahren entspricht dem Gesetz.

Aus den dargelegten Erwägungen war der Beschwerde keine Folge zu geben.

Kosten:

In jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, ist gemäß § 52 VwGVG auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat (Abs. 1). Dieser Beitrag ist für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit zehn Euro zu bemessen (Abs. 2).

Gemäß § 52 VwGVG waren die Kosten für das Verfahren vor dem Bundesfinanzgericht daher mit € 14,00 zu bestimmen.

Vollstreckungsbehörde:

Soweit dies nicht in der BAO, im ZollR-DR oder im FinStrG geregelt ist, hat das Bundesfinanzgericht gemäß § 25 Abs. 2 BFGG in seiner Entscheidung zu bestimmen, welche Abgabenbehörde oder Finanzstrafbehörde die Entscheidung zu vollstrecken hat.

Das Bundesfinanzgericht hatte somit nach § 25 Abs. 2 BFGG eine Vollstreckungsbehörde zu bestimmen, um die Vollstreckbarkeit seines Erkenntnisses sicherzustellen.

Da der Magistrat der Stadt Wien auch eine Abgabenbehörde ist, war dessen Bestimmung als Vollstreckungsbehörde zulässig.

Zahlung:

Gemäß § 52 Abs. 6 VwGVG iVm § 54b Abs. 1 VStG sind rechtskräftig verhängte Geldstrafen (...) binnen zwei Wochen nach Eintritt der Rechtskraft zu bezahlen.

Der Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens (€ 14,00) ist zusammen mit der Geldstrafe (€ 70,00) und dem Beitrag zu den Kosten des behördlichen Verfahrens (€ 10,00), insgesamt daher € 94,00, an den Magistrat der Stadt Wien zu entrichten.

Dazu wird mitgeteilt, dass die Einzahlung auf folgendes Bankkonto des Magistrats der Stadt Wien bei der UniCredit Bank Austria AG erfolgen kann:

Empfänger:	MA 6 - BA 32 - Verkehrsstrafen (Parkometerstrafen MA 67)
BIC:	BKAUATWW
IBAN:	AT38 1200 0006 9625 5207
Verwendungszweck:	Geschäftszahl des Straferkenntnisses (MA 67-PA-755776/4/1)

Zur Zulässigkeit der Revision:

Gegen diese Entscheidung ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG eine Revision durch die belangte Behörde nach Art. 133 Abs. 6 Z 2 B-VG nicht zulässig, da das Erkenntnis nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis nicht von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird. Die Entscheidung folgt vielmehr der dargestellten ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes.

Wenn in einer Verwaltungsstrafsache oder in einer Finanzstrafsache 1. eine Geldstrafe von bis zu € 750,00 und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte und 2. im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu € 400,00 verhängt wurde, ist gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) durch die beschwerdeführende Partei nicht zulässig.

Wien, am 1. Juni 2015